



HVBG

HVBG-Info 34/1994 vom 09.12.1994, S. 2949 - 2959, DOK 413.4; 413.7

Anpassung der Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß ab 01.01.1995 im Beitrittsgebiet

Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter vom 18. Juli 1973 (BGBl. I S. 871);

hier: Abweichung der Beträge für das Beitrittsgebiet ab 01.01.1995 nach

- a) § Abs. 2 der Verordnung (Ersatz der Aufwendungen für das Halten eines Führhundes und für fremde Führung an Unfallblinde)
- b) § 7 der Verordnung (Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in einer Vorabinformation die Pauschbeträge bekanntgegeben, die vom 01.01.1995 an nach § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu zahlen sind.

Da mit der Zustimmung des Bundesrates erst im Dezember zu rechnen ist und die Verwaltungen die neuen Pauschbeträge dringend benötigen, haben wir die neuen, für Ostdeutschland voraussichtlich geltenden Werte auf der Grundlage der uns aus dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung übermittelten vorläufigen Beträge (Multiplikator: 2,434 - Eckwerte: 24,-- DM bis 158,-- DM) bereits jetzt, wie aus der Anlage ersichtlich, errechnet. Der Zuschuß zum Unterhalt eines Blindenführhundes bzw. für fremde Führung soll auf 194,-- DM erhöht werden. Wir machen allerdings ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich hierbei nur um vorläufige Werte handeln kann.

Die endgültigen Werte werden wir - wie üblich - mit VB-Rundschreiben bekanntgeben.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00006779 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 30.11.1994